

Aktenzeichen: 5 AZR 213/86

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Beschluß vom 8. Juli 1987

- 5 AZR 213/86 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 7. November 1985

Gelsenkirchen

- 6 Ca 2600/85 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 19. März 1986

Hamm

- 2 Sa 70/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Lohnsteuerabzug für Gehaltsnachzahlung nach
beendetem Arbeitsverhältnis

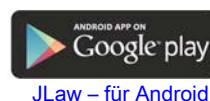
Gesetz: ZPO § 91 a; EStG § 39 b Abs. 2; LStR
Abschnitt 85 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 213/86

2 Sa 70/86 Hamm

Verkündet am
8. Juli 1987

Clobes,
Reg.-Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

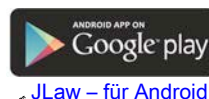
pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2
ZPO in der Sitzung vom 8. Juli 1987 durch den Vorsitzenden
Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Gehring und Dr. Olderog sowie
die ehrenamtlichen Richter Schumacher und Dr. Hirt beschlossen:

1. Die Urteile des Arbeitsgerichts Gelsenkirchen
vom 7. November 1985 - 6 Ca 2600/85 - und des
Landesarbeitsgerichts Hamm vom 19. März 1986
- 2 Sa 70/86 - sind gegenstandslos.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits
zu tragen.

G r ü n d e :

Die Parteien haben darüber gestritten, wie eine Gehaltsnachzahlung des Beklagten an den Kläger für drei Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses steuerrechtlich zu behandeln ist.

Der Kläger war seit 1978 als kaufmännischer Angestellter beim Beklagten tätig. Der Beklagte hatte das Arbeitsverhältnis zunächst am 26. März 1985 fristlos aufgekündigt. In dem Kündigungsschutzprozeß hierüber haben die Parteien am 18. Juli 1985 einen Vergleich geschlossen, wonach das Arbeitsverhältnis erst am 30. Juni 1985 geendet hat und der Beklagte sich verpflichtete, für diesen Zeitraum das vereinbarte Gehalt bis zum 15. August 1985 abzüglich eines Vorschusses von 900,-- DM nachzuzahlen.

In der Zeit vom 9. April 1985 bis zum 30. Juni 1985 hat er wöchentlich 313,20 DM Arbeitslosenunterstützung bezogen. Das Arbeitsamt hat mit Schreiben vom 22. Mai 1985 in Höhe der Gesamtleistung von 3.758,40 DM gegen den Beklagten Rückgriff genommen.

Nach Zahlung an das Arbeitsamt hat der Beklagte auf der Basis des zuletzt vom Kläger bezogenen Bruttomonatsgehalts von 3.310,-- DM mit Schreiben vom 28. Oktober 1985 wie folgt abgerechnet:



Gehalt	DM 9.930,--
Lohnsteuer	DM 2.834,10
Kirchensteuer	DM 214,56
Krankenkasse AN	DM 594,--
Rentenv. AN	DM 933,90
Arbeitslosenv. AN	DM 212,85
 Vorschuß	 DM 900,--

Netto	DM 4.240,59
Zahlung Arbeitsamt	DM 3.706,20

Restzahlung für den Kläger	DM 534,39
	=====

Der Kläger wendet sich in diesem Rechtsstreit dagegen, daß der Beklagte das für drei Monate nachzuzahlende Gehalt als ein Monatsgehalt nach der Lohnsteuermonatstabelle abgerechnet hat. Nach seiner Meinung hätte der Beklagte ebenso wie im Arbeitsverhältnis für jeden Monat getrennt abrechnen müssen. Hiernach hätte sich der an ihn auszahlende Betrag um weitere 2.098,41 DM netto erhöht.

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den
Kläger DM 2.098,41 netto nebst 4 %
Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen.

Hilfsweise,

den Beklagten zur Zahlung des mit dem
Hauptantrag geforderten Betrages Zug um
Zug gegen Abtretung des anteiligen Lohn-
steuererstattungsanspruchs 1985 nach Er-
laß des bestandskräftigen Lohnsteuerbe-
scheides 1985 zu verurteilen.

Der Beklagte hat demgegenüber Klageabweisung beantragt und hierzu ausgeführt, er habe die Lohnabzüge richtig errechnet.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesar-



beitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision hat der Kläger sein Klageziel weiterverfolgt.

In der Revisionsinstanz haben die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt und widersprechende Kostenanträge gestellt.

II. Nachdem die Parteien übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, war gemäß § 91 a ZPO über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen durch Beschluß zu entscheiden. Diese Vorschrift gilt auch für die Revisionsinstanz (u.a. BAG Beschluß vom 17. August 1961 - 5 AZR 311/60 - und BAG Urteil vom 12. Juni 1967 - 3 AZR 368/66 - AP Nr. 9, 12 zu § 91 a ZPO). Eine übereinstimmende Erledigungserklärung der Parteien ist in der Rechtsmittelinstanz jedoch nur beachtlich, wenn das Rechtsmittel zulässig ist. Das ist hier der Fall.

Die Kosten sind grundsätzlich der Partei aufzuerlegen, die im Prozeß unterlegen wäre, wenn sich der Rechtsstreit nicht erledigt hätte. Hiernach waren unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Das ergibt sich aus der Anwendung des § 39 b Abs. 2 des EStG in Verbindung mit Abschnitt 85 Abs. 1 der Lohnsteuerrichtlinien. Danach gehören zum laufenden Arbeitslohn auch Nachzahlungen und Vorauszahlungen, wenn sich der Gesamtbetrag einer Nachzahlung ausschließlich auf Lohnzahlungszeiträume bezieht, die im Kalenderjahr der Zahlung



enden. Diese Voraussetzung ist hier mit der Zahlung im Oktober 1985 für die Monate April bis Juni 1985 erfüllt.

Diese Regelung in den Lohnsteuerrichtlinien entspricht im übrigen der Auffassung der Rechtsprechung. Der Bundesfinanzhof hat hierzu ausgeführt, es sei davon auszugehen, daß auch die Lohnsteuer eine Jahressteuer ist und daß keine zwingenden rechtlichen Gesichtspunkte erkennbar sind, die es rechtfertigen könnten, einen seiner Natur nach zum laufenden Arbeitslohn gehörenden Bezug, der innerhalb des Kalenderjahres zufließe, nicht auch als laufenden Bezug zu behandeln. Dies müsse grundsätzlich auch dann gelten, wenn der laufende Arbeitslohn als Nachzahlung (oder auch als Vorauszahlung) nicht im zeitlichen Zusammenhang mit dem Lohnabrechnungszeitraum bezahlt wird, zu dem er gehört (BFH Urteil vom 8. Februar 1974 - VI R 335/69 - BStBl. 1975 II S. 619).

Dementsprechend ist nach Abschnitt 86 Abs. 4 Satz 1 der Lohnsteuerrichtlinien eine Nachzahlung, wenn sie laufenden Arbeitslohn darstellt, für die Berechnung der Lohnsteuer den Lohnzahlungszeiträumen zuzurechnen, für die sie geleistet wird. Danach durfte der Beklagte den Gesamtbetrag der Nachzahlung für drei Monate nicht in einer Summe der monatlichen Lohnsteuer unterwerfen, sondern er hätte - entsprechend dem Verlangen des Klägers - die Bezüge monatlich ebenso abrechnen müssen, wie im laufenden Arbeitsverhältnis. Dann hätte er dem Kläger den mit der Klage geforderten Betrag auszahlen müssen. Das entspricht auch der Regelung in Ziff. 2 des zwischen den Parteien am 18. Juli



1985 geschlossenen Vergleichs, wonach der Beklagte die vereinbarte Nachzahlung des Gehalts so vorzunehmen hat, wie wenn das Arbeitsverhältnis bis zum 30. Juni 1985 bestanden hätte. Deshalb schied auch eine Abrechnung als sonstiger Bezug nach Abschnitt 86 Abs. 4 Satz 2 der Lohnsteuerrichtlinien aus.

Dr. Thomas Dr. Gehring Dr. Olderog

Schumacher Dr. Hirt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)